



Vertrag

zwischen den Gemeinden

Möhlin und Zeiningen

über die

gemeinsame Feuerwehr Möhlin

Die Einwohnergemeinden Möhlin und Zeiningen, gestützt auf die §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes und § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes, vereinbaren:

Zweck

§ 1

¹Die Feuerwehren von Möhlin und Zeiningen werden im Interesse einer rationellen und effizienten Organisation zu einer gemeinsamen Feuerwehr zusammengeschlossen.

²Dieser Vertrag regelt die gemeinsame Organisation der Feuerwehr, den gemeinsamen Einsatz und die Ausbildung der Mannschaft, die gemeinsame Anschaffung, Verwendung und den Unterhalt der Ausrüstung, der Gerätschaften und Fahrzeuge sowie die Nutzung und Instandhaltung der gemeinsam genutzten Gebäude.

Name

§ 2

Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen «Feuerwehr Möhlin».

Verantwortung

§ 3

Jede Gemeinde bleibt innerhalb ihres Gebietes für die von Bund, Kanton und der Aargauischen Gebäudeversicherung vorgeschriebenen Massnahmen selbstverantwortlich.

Aufgaben Gemeinderäte

§ 4

¹Die Gemeinderäte von Möhlin und Zeiningen sind für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Feuerwehrkommission oder dem Feuerwehrkommando übertragen sind wie folgt verantwortlich:

Gemeinden Möhlin und Zeiningen

• die Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission (jede Gemeinde wählt ihre Mitglieder)

Gemeinde Möhlin

- ♦ die Festlegung von Budget, Sold, Entschädigungen und Vergütungen
- die Wahl des Präsidenten der Feuerwehrkommission
- die Wahl des Feuerwehrkommandanten und der Vizekommandanten
- Beförderungen und Ernennungen von Feuerwehrangehörigen

Feuerwehrkommission

§ 5

¹Es wird eine gemeinsame Feuerwehrkommission gebildet. Sie besteht aus 9 Mitgliedern.

²Die Gemeinde Möhlin stellt 6 und die Gemeinde Zeiningen 3 Mitglieder, wovon je ein Mitglied des Gemeinderates aus den beiden Gemeinden in der Feuerwehrkommission vertreten ist. Im Übrigen erfolgt die Zusammensetzung nach den Bestimmungen von § 5 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

³Die Feuerwehrkommission wird auf die ordentliche Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie konstituiert sich selber.

⁴Die Kommission wird durch den Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Feuerwehrkommission einberufen. Die Kommission trifft sich

²Die Gemeinderäte entscheiden auf Antrag der Feuerwehrkommission.

ordentlicherweise mindestens dreimal jährlich.

⁵Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident leitet die Sitzungen und gibt bei Entscheiden mit Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Feuerwehrkommando

§ 6

Das Kommando über die gemeinsame Feuerwehr führt der Feuerwehrkommandant. Ihm zur Seite stehen zwei Vizekommandanten. Beide Gemeinden müssen auf Stufe Kommandant oder Vizekommandant vertreten sein.

Feuerwehrreglement

§ 7

Die Gemeinderäte erlassen ein gemeinsames Feuerwehrreglement.

Einsatzkostentarif

§ 8

Der von der Einwohnergemeindeversammlung Möhlin erlassene Einsatzkostentarif wird übernommen und gilt als integrierender Bestandteil der Vereinbarung.

Rekrutierung

§ 9

¹Die Mannschaft der gemeinsamen Feuerwehr wird aus den beiden Gemeinden rekrutiert.

Persönliche Ausrüstung

§ 10

Die Ausrüstung der Feuerwehrleute hat einheitlich zu erfolgen.

Feuerwehrübungen

§ 11

Die Feuerwehrübungen werden in beiden Gemeinden durchgeführt.

Sold, Entschädigungen

§ 12

Sold, Entschädigungen und andere Vergütungen sind einheitlich und werden vom Gemeinderat Möhlin auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt.

Feuerwehrbussen

§ 13

Die Feuerwehrbussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat nach einheitlichen Grundsätzen ausgesprochen. Das Inkasso erfolgt durch die Gemeinde Möhlin.

²Die Bevölkerungsanteile sind angemessen zu berücksichtigen.

Einbringung und Nutzung von vorhandenem Material und Infrastruktur § 14

¹Das bereits vorhandene Material inkl. Fahrzeuge, Anhänger etc. gehen in den gemeinsamen Besitz über. Die beiden Gemeinden erstellen bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Vereinbarung ein Inventar über das eingebrachte Gut.

²Für das eingebrachte Gut (Material, Fahrzeuge und Infrastruktur) werden zwischen den beiden Gemeinden keinerlei Ausgleichszahlungen geleistet.

³Die vorhandenen Anlagen und festen Einrichtungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde und stehen der Feuerwehr dauernd zweckgebunden zur Verfügung. Sie werden durch die jeweilige Gemeinde unterhalten. Die durch die Feuerwehr verursachten Betriebskosten (inkl. Raumkosten) werden der gemeinsamen Rechnung angelastet.

⁴Die Einsatzmittel der gemeinsamen Feuerwehr werden in Möhlin und Zeiningen stationiert. In Zeiningen muss ständig ein Ersteinsatzfahrzeug gemäss den Bestimmungen der Aargauischen Gebäudeversicherung bereit stehen.

Neubauten

§ 15

Zukünftig gemeinsam zu erstellende Infrastrukturanlagen werden Neubauten dannzumal separat und ausserhalb dieser Vereinbarung behandelt.

Kostenverteiler

§ 16

¹Anschaffungen, Arbeitsleistungen, Unterhaltsarbeiten und Betriebskosten werden nach Abzug der Subventionen und anderer Erträge, wie Rückerstattungen usw., von beiden Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl (pro Kopf) getragen. Stichtag für die Festsetzung des Verteilschlüssels ist jeweils der 31. Dezember jeden Jahres.

²Unter diesen Begriff fallen:

- Geräte, Material, Fahrzeuge und Betriebskosten (inkl. Raumkosten) für zweckgebundene Gebäude
- Entschädigungen Chargierte, Materialwart, Aktuar, Kursbesuche, etc.
- Verwaltungskostenanteil der rechnungsführenden Gemeinde
- ♦ Versicherung der Feuerwehrleute und der gemeinsamen Fahrzeuge
- ♦ Fahrerausbildung
- Übungssold
- Einsatzkosten bei Schadenereignissen (Sold, Verpflegung, usw.)

³Auf die Erhebung eines Mietkostenanteils für gemeinsam genutzte Gebäude und Anlagen wird verzichtet.

⁴Hydrantenentschädigung und Feuerwehrpflichtersatz werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Rechnungsführung

§ 17

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Gemeinde Möhlin gegen angemessene Entschädigung.

Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr

§ 18

¹Die Kündigung dieser Vereinbarung ist durch jede Gemeinde unter Einhaltung einer zweijährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

²Im Falle einer Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr fällt das per 1. Januar 2009 eingebrachte Gut (gemäss Inventar) an die jeweilige Gemeinde zurück. Für zwischenzeitlich getätigte gemeinsame Anschaffungen ist eine entsprechende Ausscheidung zu treffen (Rückerstattung, angemessene Entschädigung oder Verrechnung nach dem Zeitwert).

Schiedesgericht

§ 19

Bei Differenzen entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus dem zuständigen Bezirksamtmann, dem zuständigen Feuerwehr-Kreisexperten sowie einem Vertreter der Aargauischen Gebäudeversicherung endgültig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Inkraftreten

§ 20

Diese Vereinbarung tritt nach Rechtskraft der Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlungen Möhlin und Zeiningen und nach Genehmigung durch der Aargauischen Gebäudeversicherung per 1. Januar 2009 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

§21

Diese Vereinbarung ersetzt alle zu dieser in Widerspruch stehenden früheren Verträge oder Vereinbarungen der Beteiligten.

Genehmigungen

Zugestimmt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2008
rechtskräftig seit
GEMEINDERAT MÖHLIN

Der Gemeindeschreiber:

Der Gemeindeammann:

Zugestimmt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom
rechtskräftig seit
GEMEINDERAT ZEININGEN Der Gemeindeammann:
Der Gemeindeschreiber:
Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung am
Dr. Urs Graf Vorsitzender Geschäftsleitung